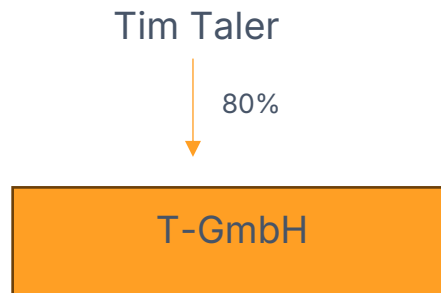


Körperschaftsteuer-Basics

Verdeckte Einlage



Erläutern Sie die körperschaftsteuerlichen Folgen für die T-GmbH!

1. Die X-GmbH ist mit 30 % an der T-GmbH mit Sitz in Dresden beteiligt. Mit Vertrag vom 01. März 2025 gewährte die T-GmbH der X-GmbH ein zinsloses Darlehen in Höhe von 10 Millionen €. Der fremdübliche Zinssatz beträgt zutreffend 5%. Die Darlehensforderung wurde zutreffend gebucht.

Bei der zinslosen Darlehensgewährung handelt es sich um eine vGA nach R 8.5 Abs. 1 EStR, da:

- es handelt sich um eine verhinderte Vermögensmehrung (zu niedrige Betriebseinnahmen), weil ein fremder Dritter nicht auf die Zinsen verzichtet hätte,
- die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, H 8.5 III. „Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis“ KStH,
- der Gewinn durch die fehlenden Einnahmen gemindert wurde,
- keine offene Gewinnausschüttung vorliegt.

Die vGA darf das Einkommen nicht mindern, § 8 Abs. 3 S. 2 KStG.

a.d.B. Hinzurechnung $10.000.000 \text{ €} \times 5 \% = 500.000 \text{ €}$

2. Die Y-GmbH ist mit 30 % an der T-GmbH mit Sitz in Dresden beteiligt. Mit Vertrag vom 01. März 2025 gewährte die Y-GmbH der T-GmbH ein zinsloses Darlehen in Höhe von 10 Millionen €. Der fremdübliche Zinssatz beträgt zutreffend 5%. Die Darlehensforderung wurde zutreffend gebucht.

Die Unentgeltliche Überlassung des Darlehens ist ein nicht bilanzierungsfähiger Nutzungsvorteil, der nicht Gegenstand einer Einlage sein kann (vgl. H 8.9 „Nutzungsvorteile“ KStH).

3. Die Y-GmbH ist mit 30 % an der T-GmbH mit Sitz in Dresden beteiligt. Mit Vertrag vom 01. Januar 2025 gewährte die Y-GmbH der T-GmbH ein Darlehen in Höhe von 10 Millionen € mit einem Zinssatz von 2 %. Der fremdübliche Zinssatz beträgt zutreffend 5%. Die Darlehensforderung wurde zutreffend gebucht. Am 31. Dezember 2025 verzichtete die Y-GmbH auf ihre Zinsforderung für 2025.

Verdeckte Einlagen dürfen das Einkommen nicht erhöhen und müssen daher erfolgsneutral gestaltet werden, vgl. § 8 Abs. 3 S. 3 KStG.

a.d.B. Abrechnung - 100.000 €

5. Gesellschafter-Geschäftsführer Tim Taler erhielt für das Jahr 2024 eine Gehaltszahlung von 300.000 €. Vergleichbare Geschäftsführer erhielten nur ein Gehalt von 240.000 €.

Bei der überhöhten Gehaltszahlung handelt es sich um eine vGA nach R 8.5 Abs. 1 EStR, da:

- es handelt sich um eine Vermögensminderung (zu hohe Betriebsausgaben), weil ein fremder Dritter nicht ein Gehalt in dieser Höhe bekommen hätte,
- die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, H 8.5 III. „Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis“ KStH,
- der Gewinn durch die überhöhten Betriebsausgaben gemindert wurde,
- keine offene Gewinnausschüttung vorliegt.

Die vGA darf das Einkommen nicht mindern, § 8 Abs. 3 S. 2 KStG.

a.d.B. Hinzurechnung + 60.000 €